

# **Geschäftsordnung der Landesgruppe Berlin-Brandenburg des BDP e. V.**

## **§ 1 Name**

Die Landesgruppe führt den Namen "Landesgruppe Berlin-Brandenburg im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V."

Sie hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2 Status und Zweck**

(1) Die Landesgruppe ist der Zusammenschluss der in Berlin und Brandenburg wohnenden oder hauptberuflich tätigen Mitglieder des BDP im Sinne des § 4 seiner Satzung. Sie ist ein Organ des BDP und als solches nicht im Vereinsregister eingetragen.

Zweck der Landesgruppe ist

1. die Unterstützung des BDP bei der Verfolgung seiner Zwecke auf Bundes- und Landesebene;
2. die Pflege und Förderung des Erfahrungsaustauschs, der Fortbildung und des kollegialen Zusammenhalts ihrer Mitglieder (§ 4 der Satzung);
3. die Pflege der Verbindung mit den maßgeblichen Regierungsstellen, Behörden, Organisationen, Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und sonstigen wichtigen Stellen (§ 4 der Satzung);
4. die Unterrichtung des Bundesvorstands BDP über alle wesentlichen Angelegenheiten im Bereich der Landesgruppe (§ 4 der Satzung);
5. gutachterliche Stellungnahmen bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern auf Anforderung des Bundesvorstands zu erstellen (§ 4 der Satzung)

(2) Die Landesgruppe verfolgt die in Absatz 1 genannten Zwecke durch

1. Kooperation mit den Sektionen;
2. Fortbildungsveranstaltungen;
3. Informationen für die Mitglieder per elektronischer oder per Printmedien;
4. Mitgliederversammlungen mindestens einmal kalenderjährlich;
6. Bildung von Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben
7. Empfehlungen und Richtlinien für die praktische psychologische Arbeit;
8. Weitergabe von psychologierelevanten Informationen an Presse, Funk und Fernsehen;
9. Beteiligung an fachverwandten Veranstaltungen;
10. Mitwirkung bei der Einrichtung und Vermittlung von Arbeits- und Praktikantenstellen für Psychologen/- innen;
11. Pflege verbandsinterner und- externer überregionaler Kontakte, sofern sie berufspolitisch oder wissenschaftlich bedeutsam sind.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Landesgruppe ist jedes in Berlin oder Brandenburg wohnhafte oder hauptberuflich tätige Mitglied des BDP.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a. bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des Hauptarbeitsplatzes in Berlin oder Brandenburg;
  - b. bei Ausschluss aus dem BDP;
  - c. bei Austritt aus dem BDP.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Ernennung zum Ehrenmitglied aussprechen.

## **§ 4 Organe**

Organe der Landesgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Für die ordnungsgemäße Einberufung genügt die rechtzeitige Ankündigung im Verbandsorgan "Report Psychologie" oder per e-mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands und den Kassierbericht entgegen und bestimmt die verbandspolitischen Richtlinien der Landesgruppe. Sie beschließt über die in der Tagesordnung festgelegten Anträge. Jeweils am Ende einer Amtsperiode entscheidet sie über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Landesgruppenvorstand für die Dauer von 3 Jahren in direkter Wahl.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Vorstandswahlen genügt die relative Mehrheit.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Landesgruppenvorstand einberufen, wenn
  - a. der Landesvorstand dies für nötig hält
  - b. mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe dies schriftlich beim Landesgruppenvorstand beantragen
  - c. wenn der Bundesvorstand des BDP sie beantragt

## **§ 6 Landesgruppenvorstand**

- (1) Der Landesgruppenvorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Mindestens eine Stelle im Vorstand bleibt für jeweils ein Mitglied aus den Bundesländern Berlin und Brandenburg reserviert. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Landesgruppenvorstand außerdem noch zwei bis vier Beisitzer umfasst. Die Mitglieder des Vorstandes verteilen die Aufgaben unter sich. In freierwilliger Weise wählt die nächste Mitgliederversammlung Ersatzpersonen für die restliche Amtszeit.

- (2) Die Mitglieder des Landesgruppenvorstands werden für die Dauer von drei Jahren in direkter Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es ist zulässig, Kandidat/innen in Abwesenheit zu wählen. Voraussetzung: Der/die Kandidat/in muss seinen/ihren Anspruch schriftlich erklären und diesen wie auch seinen/ihren beruflichen Werdegang durch einen bei der MV anwesenden Stellvertreter vortragen lassen. Seine/ihre Erklärung muss auch beinhalten, dass er/sie im Falle der Wahl diese annimmt. Die Erklärung muss zwingend Angaben über evtl. Mitgliedschaft in einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung enthalten.. Auf Antrag eines an der MV teilnehmenden Mitglieds muss geheim gewählt werden. Im Übrigen werden Vorbereitung und Durchführung der Wahl von einem für den Vorstand nicht kandidierenden Wahlausschuss bestimmt. den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des amtierenden Landesgruppenvorstandes wählt.
- (3) Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Unter Beachtung der Geschäftsordnung, der BDP-Satzung und der DK-Beschlüsse führt er die Landesgruppe nach den von der Mitgliederversammlung bestimmten verbandspolitischen Richtlinien.
- (4) Sitzungen des Landesgruppenvorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, mindestens aber zwei, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Mitwirkenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Vorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung beschließen, wenn alle Mitglieder schriftlich bzw. per email zustimmen. Die Vorstandssitzungen sind verbandsöffentlich.
- (5) Der Vorstand kann auch im Rahmen des § 2 Ausschüsse für eine bestimmte Zeit und für fest umrissene Aufgaben berufen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach der Neuwahl des Vorstandes neu berufen.

## **§ 7 Finanzen**

- (1) Der Vorstand der Landesgruppe rechnet die vom BDP zur Verfügung gestellten Gelder mit diesem ab und berichtet dem BDP auf Anforderung über die übrigen Finanzen.
- (2) Außer den vom BDP zur Verfügung gestellten Geldern darf die Landesgruppe nur solche Mittel annehmen, die ihre Unabhängigkeit im Sinne der Satzung des BDP nicht beeinträchtigen. Über die Verwendung solcher Mittel, insbesondere von Tagungs- und Kostenbeiträgen, ist der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

## **§ 8 Zeichnungsberechtigung**

Zeichnungsberechtigt ist allein der Landesgruppenvorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Kassier verwaltet den Landesgruppenhaushalt. Im Einvernehmen mit dem Landesgruppenvorstand erledigt er die Geldgeschäfte. Zeichnungsberechtigt hierbei sind der Kassier oder der Landesgruppenvorsitzende jeweils allein.

Berlin, den 17.02.2010

gez. Wilhelm Schilling, Vorstandsvorsitzender